

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-13/349-1987

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

2428/Dr. Hammertinger 10.12.1987

Z:	65	GE/987
Datum:	15. DEZ. 1987	
Verteilt:	21.12.1987 Kd	

*H. Klausgruber*

Datum

Betreff

Entwurf einer KFG-Novelle betreffend das Fahrschulwesen;  
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 430.016/2-IV/3-87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 5 (§ 108 Abs. 3):

Die sinngemäße Anwendbarkeit von Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 auf Kraftfahrerschulen erscheint aus rechtssystematischer Sicht ungünstig. Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 113 Abs. 1 und 2 KFG 1967, wonach der Betrieb einer Fahrschule stets durch den Fahrschulbesitzer selbst bzw. - in berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen - jedenfalls durch einen eigens hierfür bestellten Fahrschulleiter (welcher die persönlichen Voraussetzungen eines Fahrschulbesitzers erfüllen muß) zu leiten ist, ist nämlich die Anwendung gewerberechtlicher Bestimmungen über das "Fortbetriebsrecht" nicht unproblematisch. Als unbefriedigend wird lediglich empfunden, daß im § 108 Abs. 3 letzter Satz KFG 1967 zwar die Weitergeltung der Fahrschulbewilligung für den hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades vorgesehen ist (wobei bei Fehlen der persönlichen Voraussetzungen ein Fahrschulleiter zu bestellen ist), eigene Bestimmungen über das Weitergelten der Fahrschulbewilligung während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung jedoch fehlen. In diesem Zusammenhang sieht § 113

Abs. 1 2. Satz KFG 1967 vor, daß dann, wenn die Fahrschulbewilligung nach dem Tod des Fahrschulbesitzers für den Ehegatten oder für Nachkommen ersten Grades weitergilt, diese den Tod dem Landeshauptmann bekanntzugeben haben. Daraus kann nur indirekt geschlossen werden, daß im Falle einer derartigen Bekanntgabe die Fahrschulbewilligung auch während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung aufrecht bleibt. Es erschiene sohin zweckmäßig, die Berechtigung zur Ausübung des Fahrschulbetriebes während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung im KFG gesondert zu regeln. Das nach der Gewerbeordnung mögliche Fortbetriebsrecht des Masseverwalters und des Zwangsverwalters ist für Kraftfahrschulen überhaupt abzulehnen, weil schon die Erteilung der Fahrschulbewilligung die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Fahrschule durch den Fahrschulbesitzer (§ 109 Abs. 1 lit. c KFG 1967) zur Voraussetzung hat und bei Wegfall der Leistungsfähigkeit der Fahrschule ein Tatbestand für die Entziehung der Fahrschulbewilligung gegeben ist (§§ 115 Abs. 1 und 2 KFG 1967).

Zu Art. I Z. 7 (§ 108 a KFG):

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist festzustellen, daß der gleichzeitig vorliegende Entwurf einer 23. KDV-Novelle keine Durchführungsbestimmung auf Grund der Verordnungsermächtigung gemäß § 108 a Abs. 2 enthält. Solche Vorschriften wären aber wünschenswert, um Mißbräuche (Ausbildung zum "Rennfahren" und Anwendung eines solchen Fahrstils im Straßenverkehr) hintanzuhalten.

Zu Art. I Z. 9 (§ 109 Abs. 1 lit. h):

Die Neuregelung in lit. h des § 109 Abs. 1 macht nach ha. Auffassung auch eine entsprechende Abänderung des Einleitungssatzes im § 109 Abs. 4 erforderlich.

Zu Art. I Z. 17 (§ 113):

Das Verhältnis von § 113 Abs. 4 zu § 115 ist dadurch gekennzeichnet, daß bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen

- 3 -

des Fahrschulbesitzers die Entziehung der Fahrschulbewilligung gemäß § 115 in Betracht kommt (wobei es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt), während bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen des Fahrschulleiters die Bewilligung zur Anstellung als Fahrschulleiter gemäß § 113 Abs. 4 zu entziehen ist. Nicht ausdrücklich geregelt ist dagegen im Gesetz der in der Praxis hin und wieder auftretende Fall der Pro-forma-Bestellung zum Fahrschulleiter, wobei dann der Fahrschulleiter nie (bzw. fast nie) in der Fahrschule anzutreffen ist, um dort anstelle des Fahrschulbesitzers die persönliche Leitung wahrzunehmen. Nach ha. Ansicht erschiene es zweckmäßig, diesen Fall im Gesetz gesondert zu regeln, wobei alternativ die Entziehung der Anstellung als Leiter nach § 113 Abs. 4 oder auch die Entziehung der Fahrschulbewilligung nach § 115 (insbesondere im Wiederholungsfall oder bei Nichtbehebung des Mangels trotz mehrmaliger Aufforderung bzw. trotz mehrmaliger Wahrnehmung anlässlich einer Überprüfung gemäß § 114 Abs. 7) vorgesehen werden könnte.

Zu Art. I Z. 21 (§ 115 KFG):

Im § 115 Abs. 2 sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit die Gründe für eine Entziehung der Fahrschulbewilligung ziffernmäßig getrennt angeführt werden. Diesbezüglich erschiene es zweckmäßig, den derzeitigen Wortlaut des § 115 Abs. 1 lit. b in § 115 Abs. 2 als lit. a einzufügen und in der Folge einerseits das Fehlen der persönlichen Voraussetzungen und andererseits das Fehlen der sachlichen Voraussetzungen - wie derzeit - durch eine lit. b und c voneinander zu trennen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 116 Abs. 6):

Bezüglich dieser Regelung kann dem beabsichtigten Wegfall des Erfordernisses, daß in der Fahrschule nur ein Probefahrschullehrer verwendet werden darf bzw. daß die Anzahl der Fahrschullehrer mindestens das Dreifache der Anzahl der Probefahrschullehrer betragen muß und daß auch sonst keine Bedenken bestehen dürfen (einschließlich der sinngemäßen Anwendbarkeit dieser

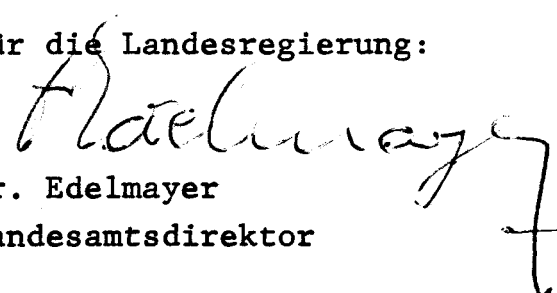
Bestimmung auf Fahrlehrer gemäß § 117 Abs. 1), nicht zugestimmt werden. Ebenso muß darauf beharrt werden, daß die Berechtigung, als Probefahrschullehrer bzw. als Probefahrlehrer tätig zu sein, so wie bisher nur einmal verlängert werden darf. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit einer zeitlich unbegrenzten Verlängerung (und überdies ohne Beschränkung auf eine bestimmte Fahrschule) kann nämlich durchaus dazu führen, daß bestimmte einschlägige Fahrschulen für die Ausbildung nur mehr Probefahrschullehrer und Probefahrlehrer verwenden, wobei es sich dabei wohl meistens um relativ schlechtes Ausbildungspersonal handeln wird. Dabei könnte das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung oder das Nichtantreten zur Prüfung einen "besonderen Ausnahmefall" für die Verlängerung der Bewilligung darstellen. Auch der Wegfall einer Maximalfrist für die Bewilligung (derzeit drei Monate) erscheint keineswegs zweckmäßig.

Zu Art. I Z. 25 (§ 122 Abs. 1):

Diesbezüglich darf auf die ha. zum Entwurf einer 11. KFG-Novelle ergangene Stellungnahme vom 25.5.1987, Zl. 0/1-13/340-1987, verwiesen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor